

2008

Vereinbarung über die Standesregeln
zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)

**Vereinbarung
über die Standesregeln zur
Sorgfaltspflicht
der Banken (VSB 08)**

zwischen der
Schweizerischen Bankiervereinigung
(„SBVg“)
einerseits und
den unterzeichnenden Banken
(„Banken“)
andererseits
vom 7. April 2008

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Art. 1 Präambel	7
1 Örtlicher Geltungsbereich.....	7
2 Verhältnis zu anderen Erlassen	8
3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK.....	8
4 Kommentare zu den Standesregeln.....	8
A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	9
Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners.....	9
5 Inhabersparhefte.....	9
6 Effekten	10
7 Kassageschäfte.....	10
8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen.....	10
1. Natürliche Personen	11
9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache.....	11
10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	11
11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen.....	11
2. Juristische Personen und Personengesellschaften...	12
12 Identifizierung bei Eintrag im schwei- zerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register.....	12
13 Identifizierung ohne Eintrag im schweize- rischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register.....	12
14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	12
15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	13

	16	Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises	13
	17	Allgemein bekannte juristische Personen	13
3.		Sonderfälle	14
	18	Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto.....	14
	19	Konzerninterne Identifizierung.....	14
	20	Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	14
4.		Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung.....	15
	21	Delegation der Identifizierung.....	15
	22	Dokumentationspflicht.....	15
	23	Sicherstellungspflicht	16
	24	Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht.....	16
Art. 3		Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	16
	25	Zweifel an der Identität zwischen Vertrags- partner und wirtschaftlich Berechtigtem	17
	26	Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg	18
	27	Zu dokumentierende Angaben.....	18
	28	Unterzeichnung des Formulars A.....	18
	29	Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners	19
	30	Musterformular A	19
	31	Eigenes Formular A.....	19
	32	Sammelkonten und Sammeldepots	19
	33	Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	19
	34	Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner.....	20
	35	Delegation der Feststellung des wirt- schaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht.....	21
	36	Sicherstellungspflicht	21

	37	Sonderregel für Sitzgesellschaften und Träger von Berufsgeheimnissen	21
Art. 4		Verfahren bei Sitzgesellschaften.....	22
	38	Begriff der Sitzgesellschaft	22
	39	Holdinggesellschaften, Immobilien­gesellschaften, etc.	23
	40	Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft	23
	41	Art der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.....	23
	42	Börsenkotierte Gesellschaften.....	23
	43	Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen.....	23
	44	Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen ...	24
	45	Änderung der Unterschriftsberechtigung	24
Art. 5		Berufsgeheimnisträger	25
	46	Musterformular R.....	25
Art. 6		Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)	25
	47	Abbruch einer laufenden Geschäfts- beziehung	26

B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht 27

Art. 7		Kapitalflucht.....	27
	48	Begriff der Kapitalflucht.....	27
	49	Kapitaltransfer ins Ausland.....	27
	50	Formen der aktiven Beihilfe	27
	51	Kundenbesuche im Ausland	28
	52	Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz.....	28

C	Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen	29
Art. 8	Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen	29
53	Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen.....	29
54	Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen.....	29
55	Begriff der unvollständigen Bescheinigung.....	29
56	Begriff der irreführenden Bescheinigung.....	30
D	Übrige Bestimmungen	31
Art. 9	Nummernkonten.....	31
57	Einbezug von Nummernkonten in Bestätigungen	31
Art. 10	Kontrolle durch die Prüfgesellschaften	31
Art. 11	Verletzung der Standesregeln, Sanktionen.....	32
Art. 12	Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte...	34
58	Orientierung über die Entscheidungspraxis der Aufsichtskommission	36
59	Interpretationen zu den Standesregeln.....	36
Art. 13	Schiedsverfahren	36
Art. 14	Inkrafttreten.....	38
Art. 15	Übergangsbestimmung	38

Einleitung

Art. 1 Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Bankgewerbes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis geltenden Regeln einer einwandfreien Geschäftsführung zu umschreiben,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichten sich die Banken gegenüber der SBVg als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Bankgewerbes betrauten Dachorganisation in diesen Standesregeln

- a) ihre Vertragspartner zu identifizieren und in Zweifelsfällen eine Erklärung des Vertragspartners über den an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen;
- b) keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht zu leisten;
- c) keine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und dergleichen zu leisten durch Abgabe von unvollständigen oder irreführenden Bescheinigungen.

1 Örtlicher Geltungsbereich

¹Den Standesregeln unterstehen die beigetretenen Banken und Effektenhändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vgl. aber Ziff. 11, 19 und 21).

²Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Vereinbarung zu umgehen.

2 Verhältnis zu anderen Erlassen

Die Standesregeln ändern nichts an der Pflicht, das Bankgeheimnis zu wahren. Sie können und wollen nicht

- a) die ausländische Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die Schweizer Banken beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung erfolgt ist);
- b) die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiete des internationalen Rechts unterlaufen;
- c) bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen Bank und Vertragspartner ändern.

3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK

In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte im Geldwäschereigesetz geregelte Sorgfaltspflichten (Art. 3 - 5 GwG) sowie den Begriff der „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Art. 305^{ter} StGB) konkretisieren¹. Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko sind Gegenstand der GwV EBK. Das normale Bankgeschäft soll dadurch nicht erschwert werden.

4 Kommentare zu den Standesregeln

Zur VSB 08 liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln und Randziffern vor. Dieser Kommentar ist als Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

¹Über die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Geschäft der Kreditkartenorganisationen bestehen separate Regeln.

A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners

¹Die Banken sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.

²Dies gilt für:

- a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
- b) die Eröffnung von Depots;
- c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
- d) die Vermietung von Schrankfächern;
- e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
- f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als CHF 25'000.--;
- g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als CHF 25'000.--.

³Ein bereits korrekt identifizierter Vertragspartner, welcher zusätzliche Geschäftsbeziehungen eröffnet, muss nicht erneut identifiziert werden. Dies gilt auch für die Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 und die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen gemäss Ziff. 15.

5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.

6 Effekten

Unter Effekten sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate zu verstehen (vgl. Art. 2 lit. a BEHG). Zudem fallen darunter auch nicht standardisierte Finanzprodukte.

7 Kassageschäfte

Unter Kassageschäften sind Bargeschäfte am Schalter (Geldwechsel, Kauf und Verkauf von Edelmetall, Barzeichnung von Kassa- und Anleiheobligationen, Barverkauf von Travellerchecks, Bareinlösen von Checks usw.) zu verstehen. Bareinzahlungen und Barbezüge in Verbindung mit bestehenden Konten/Heften sowie Ein- und Auslieferungen verbriefter Effekten in Verbindung mit bestehenden Depots gelten nicht als Kassageschäfte (Ziff. 5 bleibt vorbehalten).

8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

¹Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 2, lit. f und g) ist der Vertragspartner zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

²Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 2, lit. f und g) oder Ausnahmen von der formellen Identifizierung (Ziff. 18) zu identifizieren.

1. Natürliche Personen

9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte, Führerausweis o.ä.) einsieht und fotokopiert sowie die nach Ziff. 22 erforderlichen Angaben festhält.

10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Ziff. 9 zustellen lässt und die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.

11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

¹Die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch

- a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank,
- b) eine Korrespondenzbank oder einen anderen Finanzintermediär, der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird,
- c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.

²Als gültige Identifizierung gilt auch eine bei der Postzustellung oder -abholung anhand eines amtlichen Ausweises erfolgte Identifizierung, sofern damit die Zustellung ausschliesslich an den Adressaten gewährleistet ist.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften

12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.

14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

¹Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist zudem die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels Kopie eines Dokumentes im Sinne von Ziff. 9 resp. einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Ziff. 10 erfolgen.

²Die Identität des Eröffners kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Ziff. 11 der Standesregeln genannten Personen/Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.

³Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

⁴Bei Geschäftsbeziehungen zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Ziff. 34 können anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 14 Abs. 1 - 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.

15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

¹Bei einfachen Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

²Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.

³Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich (z. B. mittels Formular T) zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

16 Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Der Handelsregistrauszug oder der gleichwertige Ausweis darf nicht älter als 12 Monate sein. Ein älterer Ausweis kann zusammen mit einem bis 12 Monate alten Testat einer Prüfungsgesellschaft verwendet werden.

17 Allgemein bekannte juristische Personen

¹Ist die Identität einer juristischen Person als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 12 - 14 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder direkt oder indirekt mit einer solchen verbunden ist.

²Das vereinfachte Verfahren gemäss Abs. 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden sind.

3. Sonderfälle

18 Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto

Die Identität eines Vertragspartners braucht nicht formell geprüft zu werden bei Eröffnung

- a) eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minderjährigen durch eine mündige dritte Person, sofern im Zeitpunkt der Eröffnung Vermögenswerte von höchstens CHF 25'000.-- eingebracht werden; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Ziff. 22 ist sinngemäss anwendbar; eröffnet der Minderjährige selbst ein Konto, Depot oder Heft, ist dieser selbst zu identifizieren;
- b) eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt;

19 Konzerninterne Identifizierung

Ist ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise, d. h. unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Ziff. 9 - 15 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Kann ausnahmsweise die Identität eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise ermittelt werden, z. B. weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlichrechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank die Identität auf andere zweckdienliche Weise überprüfen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder von öffentlichen Stellen entsprechende Bestätigungen oder für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.

4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung

21 Delegation der Identifizierung

¹Die Bank darf die Identifizierung mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn

- a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat, und
- b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen richtig durchgeführt werden.

²Der Beauftragte hat die Identifikationsakten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass übermittelte Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

³Eine Weiterdelegation durch den Beauftragten ist ausgeschlossen.

⁴Innerhalb eines Konzerns bzw. einer Gruppe kann die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden.

22 Dokumentationspflicht

Auf geeignete Weise festzuhalten sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnsitzadresse bzw. Firma und Domiziladresse des Vertragspartners, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist. Stammt ein Vertragspartner aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitz- bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Die Fotokopie des amtlichen Ausweises und anderer Identifikationsakten sind aufzubewahren.

23 Sicherstellungspflicht

¹Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.

²Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist u.a, dass der Eingang der Identifikationsdokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Grundsätzlich müssen alle für die Identifizierung erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Fehlen lediglich einzelne Angaben, so darf das Konto ausnahmsweise benützt werden, doch sind diese Angaben so rasch wie möglich zu beschaffen. Spätestens nach 90 Tagen wird das Konto für alle Zu- und Abgänge gesperrt, bis die Unterlagen bei der Bank vollständig vorhanden sind. Die Bank kann zudem die Geschäftsbeziehung auflösen, soweit Art. 9 ff. GwG der Auflösung nicht entgegensteht (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 dieser Ständesregeln).

Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

¹Die Bank darf von der Vermutung ausgehen, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist. Ist der Vertragspartner nicht mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch oder bestehen daran Zweifel, verlangen die Banken vom Vertragspartner mittels Formular A eine schriftliche Erklärung darüber, wer der wirtschaftlich Berechtigte sei.

²Dies gilt für:

- a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
- b) die Eröffnung von Depots;
- c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;

- d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
- e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als CHF 25'000.--.

³Bei Kassageschäften im Sinne von Art. 2 über Beträge von mehr als CHF 25'000.-- ist immer eine Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Die Banken halten die Erklärung des Vertragspartners schriftlich fest. Es steht ihnen frei, ob sie dafür das Formular A verwenden wollen oder nicht.

⁴Sind an einer Geschäftsbeziehung einfache Gesellschaften und nicht im Handelsregister eingetragene Gemeinschaften wirtschaftlich berechtigt, muss keine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden, wenn die Berechtigung der einfachen Gesellschaft oder der Gemeinschaft schriftlich festgehalten wird und die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen.

25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem

¹Die Vermutung, dass der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identisch sind, wird zerstört, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.

²Ungewöhnliche Feststellungen liegen vor,

- a) wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst;
- b) sofern die mitgebrachten oder in Aussicht gestellten Werte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen;
- c) oder wenn sich aus dem Kontakt mit dem Vertragspartner andere aussergewöhnliche Feststellungen ergeben.

26 Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist in jedem Fall die Erklärung auf Formular A zu verlangen. Ausgenommen sind die in Ziff. 18 genannten Spezialfälle.

27 Zu dokumentierende Angaben

¹Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, so sind dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse und Domizilstaat bzw. Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten. Art. 3 Abs. 3 bleibt vorbehalten. Stammt ein wirtschaftlich Berechtigter aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohn- bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

²Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Ziff. 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname resp. die Firma enthalten sein.

³Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.

28 Unterzeichnung des Formulars A

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem durch diesen Bevollmächtigten (mit schriftlicher Einzel- oder Generalvollmacht) unterzeichnet werden. Im Falle von juristischen Personen ist das Formular A oder die Vollmacht durch in der Gesellschaftsdokumentation genannte Zeichnungsberechtigte zu unterzeichnen.

29 Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners

bleiben ernsthafte Zweifel, ob die Erklärung des Vertragspartners richtig ist und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so lehnt die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des Geschäftes ab.

30 Musterformular A

Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln.

31 Eigenes Formular A

Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu verwenden. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

32 Sammelkonten und Sammeldepots

¹Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben gemäss Ziff. 27 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

²Nicht als Sammelkonti gelten Konti von operativen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen wie Inkasso, Immobilienverwaltung, Factoring etc. abgewickelt werden. Konti von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonti. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

33 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

¹Hat eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft 20 oder weniger Investoren, so müssen diese als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden.

²Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirt-

schaftliche Berechtigung abzugeben. Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 34 als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

34 Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner

¹Banken und Effektenhändler mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Für ihre Definition gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung sind jedoch zu verlangen, wenn eine Bank oder ein Effektenhändler, die keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen, für ungenannte Kunden Unterkonten führen lässt.

²Andere Finanzintermediäre mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Dasselbe gilt für im Ausland domizilierte andere Finanzintermediäre, die einer angemessenen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen. Von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung darf auch dann ausgegangen werden, wenn der ausländische Finanzintermediär Teil eines konsolidiert beaufsichtigten Konzerns ist, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

³Als inländische andere Finanzintermediäre gelten Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG. Für die Definition der ausländischen Finanzintermediäre gelten die entsprechenden Spezialgesetze des Domizillandes.

⁴Ergeben sich Hinweise für Missbräuche einer Bank, eines Effektenhändlers oder eines anderen Finanzintermediärs oder liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Bankenkommission oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, so sind auch von diesen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

⁵Schweizerische Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

35 Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

¹Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann an Dritte delegiert werden. Sie kann unter analoger Anwendung der Vorschriften von Ziff. 21 vorgenommen werden.

²Ziff. 24 ist auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sinngemäss anwendbar.

36 Sicherstellungspflicht

¹Die Bank hat sicherzustellen, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.

²Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist u.a, dass der Eingang der Dokumente zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

37 Sonderregel für Sitzgesellschaften und Träger von Berufsgeheimnissen

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Sitzgesellschaften und die Träger von Berufsgeheimnissen (Art. 4 und 5, Ziff. 38 - 46).

Art. 4 Verfahren bei Sitzgesellschaften

¹Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unter Vorbehalt von Absatz 2, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/ Treuhandunternehmungen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

²Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

³Von in- und ausländischen Sitzgesellschaften sind zu verlangen:

- a) zur Identifizierung ein Handelsregistrauszug oder ein gleichwertiges Dokument (vgl. Ziff. 12 - 16);
- b) zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine Erklärung vom Vertragspartner mittels Formular A resp. T oder eines inhaltlich gleichwertigen Dokumentes im Sinne von Ziff. 31 resp. 43 darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei.

⁴Kennt die Bank den wirtschaftlich Berechtigten und verfügt sie über die Angaben gemäss Ziff. 27, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.

38 Begriff der Sitzgesellschaft

¹Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn

- a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder
- b) kein eigenes Personal angestellt ist.

²Qualifiziert die Bank den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien gemäss Abs. 1 nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.

39 Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.

Nicht als Sitzgesellschaften gelten insbesondere Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die eine oder mehrere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Diese Bestimmung ist analog auf Gesellschaften anwendbar, die Immobilien halten und verwalten. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

40 Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft

Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft kann eine natürliche Person sein oder eine juristische Person, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.

41 Art der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die wirtschaftlich Berechtigten sind im Sinne der Ziff. 27 und 28 festzustellen und festzuhalten. Ziff. 29 ist anwendbar.

42 Börsenkotierte Gesellschaften

Ist eine Sitzgesellschaft an einer Börse kotiert, so müssen die daran wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt werden.

43 Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

¹Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten und Stiftungen, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z. B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die dem Vertragspartner oder seinen Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie den Kreis von Per-

sonen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorie-weise, z. B. „Familienangehörige des Gründers“). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind sie in der Erklärung aufzuführen.

²Für diese Erklärung kann das Formular T verwendet werden. Das Formular T findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu erstellen. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

44 Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen

Bei widerrufbaren Konstruktionen (z. B. Revocable Trusts) sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte aufzuführen.

45 Änderung der Unterschriftsberechtigung

Ändert im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft, so hat die Bank das Verfahren von Art. 4 Abs. 3 lit. b zu wiederholen, wenn sie Feststellungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 macht. Gelingt es nicht, über die wirtschaftliche Berechtigung Klarheit zu schaffen, ist Art. 6 Abs. 3 anwendbar.

Art. 5 Berufsgeheimnisträger

Die Banken können auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung deren Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass

- a) sie an den eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind und
- b) sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen und
- c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstehen und
- d) das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit dient.

46 Musterformular R

¹Für die Erklärung nach Art. 5 besteht ein Formular R. Dieses findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu erstellen. Diese müssen den gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Art. 6 Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)

¹Die Bank hat das Verfahren gemäss Art. 2 Ziff. 9 - 24 und Art. 3 und 4 Ziff. 25 - 45 zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen,

- a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen,
- b) ob der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, oder
- c) ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft,

und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

²Stellt eine Bank fest, dass eine Erklärung im Sinne von Art. 5 dieser Vereinbarung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

³Die Banken sind verpflichtet, die Beziehungen zum Vertragspartner abzubrechen, wenn sie feststellen, dass die Bank bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Abs. 1 Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.

⁴Die Beziehungen zum Vertragspartner dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind.

47 Abbruch einer laufenden Geschäftsbeziehung

Die laufenden Beziehungen sind so rasch abzubrechen, als es ohne Vertragsverletzung möglich ist. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, den Vertragspartner zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Beziehungen bis zu seinem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten.

B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 7 Kapitalflucht

Die Banken dürfen keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

48 Begriff der Kapitalflucht

¹Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.

²Blosse Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

49 Kapitaltransfer ins Ausland

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Art. 7 nicht anwendbar.

50 Formen der aktiven Beihilfe

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;
- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch

- Auftragserteilung;
 - Versprechen von Provisionen;
 - Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbsmässig für Zwecke der Kapitalfluchthilfe benützen;
- d) das Hinweisen des Vertragspartners auf unter lit. c genannte Personen und Gesellschaften.

51 Kundenbesuche im Ausland

Besuche bei Kunden im Ausland sind zulässig, sofern der Beauftragte der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

C Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Die Banken leisten Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

53 Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen

¹Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands.

²Unter Behörden sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

54 Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen

¹Unter das Verbot fallen besondere, vom Vertragspartner zuhanden von Behörden angeforderte Bescheinigungen.

²Routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden.

55 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

¹Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem z. B. die Bank auf Wunsch des Vertragspartners in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.

²In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für den gleichen Vertragspartner noch andere Konten oder Depots geführt werden.

56 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, z. B. durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher Gutschriftsempfänger bzw. Belasteter;
- b) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von bankeigenen Konten, sofern dies dem Vertragspartner eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht.

D Übrige Bestimmungen

Art. 9 Nummernkonten

Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Vereinbarung uneingeschränkt anwendbar.

57 Einbezug von Nummernkonten in Bestätigungen

In Bestätigungen über die gesamten Geschäftsbeziehungen mit einem Vertragspartner sind auch die unter Nummern oder Kennworten geführten Konten und Depots, einschliesslich der Treuhandanlagen, einzubeziehen.

Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften

¹Die Eidgenössische Bankenkommission hat die Beurteilung der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen, zu denen auch diese Standesregeln gehören, im EBK-Rundschreiben 05/1 „Prüfung“ zur Pflichtprüfung bestimmt. Die Beurteilung der Abläufe und internen Kontrollen bei der Aufnahme und Fortführung von Geschäftsbeziehungen erfolgt nach den Vorgaben im genannten Rundschreiben. Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragen und ermächtigen die Banken ihre Prüfgesellschaften, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Abs. 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in Absatz 3 zu melden.

²Die Überprüfung der Einhaltung der Art. 2 - 9 der Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von jährlichen Einhalteprüfungen. Gegenstand der Einhalteprüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikoorientierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden

mit der Internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfungsgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.

³Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Art. 11 im Rahmen der nach Art. 10 der Standesregeln durchgeführten Prüfungshandlungen setzt die Prüfungsgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfungsgesellschaft diesen der nach Art. 12 der Standesregeln eingesetzten Aufsichtskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommission. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.

⁴Stellt die Prüfungsgesellschaft nicht als Bagatellfälle zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der nach Art. 12 der Standesregeln eingesetzten Aufsichtskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommission. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde, zu erstatten.

Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen

¹Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat die fehlbare Bank an die SBVg eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. zu leisten. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Art. 12 und allenfalls gemäss Art. 13 bestimmt. Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

²In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank anstelle der Konventionalstrafe ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als 12 Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A, verwendet wurde, sofern Name und Vorname (resp. Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog ist ein unvollständig ausgefülltes Formular T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen,
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäss Ziff. 17 Abs. 1, 32 Abs. 2, 38 Abs. 2 oder Ziff. 39 nicht aktenkundig gemacht ist.

³Bei Verstössen gegen Art. 6 - 8 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.

⁴Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als 5 Jahre zurückliegt. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt die 5-Jahres-Frist mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen.

⁵Gemäss dem in dieser Vereinbarung geregelten Verfahren werden ebenfalls beurteilt:

- a) Verletzungen der „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ von 2003
- b) Verletzungen der „Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken“ von 1998, soweit die Untersuchungen vor dem 30. Juni 2008 eröffnet wurden .

Im Übrigen werden Verletzungen der Vereinbarung von 1998 oder älterer Vereinbarungen nicht mehr geahndet.

Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte

¹Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein. Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.

²Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission Antrag, die Verletzung der Standesregeln festzustellen und eine Konventionalstrafe oder einen Verweis gegen die betroffene Bank gemäss Art. 11 auszusprechen und/oder die Untersuchung ganz oder teilweise einzustellen.

³Die Untersuchungsbeauftragten ermitteln, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, sind aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäscherverordnung verstossen wurde.

⁴Der Untersuchungsbeauftragte ist berechtigt, das Untersuchungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, wenn er zum Schluss kommt, dass keine Verletzung der Standesregeln vorliegt oder wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es handelt sich um eine einzelne oder um vereinzelte geringfügige Verletzungen der Standesregeln (Bagatellfälle);
- b) die Verletzung oder die Verletzungen der Standesregeln lassen sich innert angemessener Frist beheben;
- c) die Bank anerkennt, dass eine Verletzung bzw. Verletzungen der Standesregeln vorliegen und verpflichtet sich, die Mängel fristgerecht zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen;
- d) die Bank hat nicht bereits gestützt auf Art. 9 GwG eine Meldung erstattet und es hat auch keine schweizerische Strafverfolgungsbehörde eigene Ermittlungen wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eingeleitet.

⁵Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen. Das Inkasso der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

⁶Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbegleichen bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.

⁷Ergibt das Ermittlungsverfahren Verletzungen der Standesregeln, die nicht geringfügiger Art und als Bagatellfälle zu werten sind, überweist der Untersuchungsbeauftragte die Akten der Aufsichtskommission mit dem Antrag auf Durchführung des Sanktionsverfahrens. Die Aufsichtskommission bestimmt die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 11.

⁸Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 11 aussprechen.

⁹Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Beschluss der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Art. 13 einzuleiten und durchzuführen.

¹⁰Die SBVg regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Banken in einem Untersuchungsreglement. Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung.

¹¹Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der Eidgenössischen Bankenkommision Kenntnis. Werden Missbräuche von Berufsheimnisträgern festgestellt, so kann die Aufsichtskommission ausserdem der entsprechenden Disziplinarinstantz Mitteilung machen.

¹²Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Untersuchungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission, als Untersuchungsbeauftragte und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.

¹³Als Beauftragte im Sinne von Art. 47 Bankengesetz haben die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Sekretär und die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber der Aufsichtskommission oder einem Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

58 Orientierung über die Entscheidungspraxis der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch und unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.

59 Interpretationen zu den Standesregeln

Die Aufsichtskommission kann - im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg - zuhanden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 13 Schiedsverfahren

¹Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.

²Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.

³Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.

⁴Falls eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der anderen Partei betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die

beiden Schiedsrichter sich nicht innert 30 Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.

⁵Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert 30 Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.

⁶Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert 30 Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.

⁷Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss Abs. 5 und 6 hievore gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.

⁸Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit und der ZPO BS gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen. Die Eventualmaxime gilt frühestens im zweiten Schriftenwechsel.

⁹Das Schiedsgericht untersteht der Verschwiegenheitspflicht von Art. 12 Abs. 8 ebenfalls.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Diese Standesregeln treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

²Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 30. Juni 2013, von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.

³Die SBVg behält sich vor - nach Rücksprache mit oder auf Begehren der Eidgenössischen Bankenkommission (vgl. Art. 16 GwG) - den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.

⁴Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Art. 11 - 13) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 15 Übergangsbestimmung

¹Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare A nicht ersetzt zu werden (insbesondere auch nicht durch die neuen Formulare T).

²Die neuen Regeln über die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 6 nach Inkrafttreten dieser Standesregeln zu wiederholen ist. Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln Anwendung, sofern sie günstiger sind.

³Bestehende Formulare R, die zwischen den verschiedenen Tätigkeiten eines Notars oder Anwalts unterscheiden, gelten nach dem Inkrafttreten der VSB 08 für sämtliche vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB geschützte Tätigkeiten weiter und müssen nicht durch das neue Formular R ersetzt werden. Bestehende Formulare R gelten auch weiter, wenn der Vertragspartner neu in Gesellschaftsform organisiert ist.

⁴Die neuen Vorschriften von Ziff. 14 (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) und Ziff. 15 Abs. 2 (Identifizierung von sich in Gründung befindenden Gesellschaften) treten per 1. Juli 2009 in Kraft.

⁵Die neuen Vorschriften über die Wählbarkeit von Mitgliedern der Aufsichtskommission, des Sekretärs und der Untersuchungsbeauftragten finden keine Anwendung auf derzeit amtierende Mitglieder der Aufsichtskommission, die sich per 1. Juli 2008 für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.

A

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB)

Konto-/Depot-Nummer:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Personengesellschaft(en)/juristisch(en) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selber allein an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

Name, Vorname (Firma)

Geb-Datum

Nationalität

Wohnadresse/Sitz

Staat

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum

Unterschrift/en

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

R

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots

durch einen schweizerischen Anwalt/Notar

Ich bin an den jeweils eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt.

Ich bin als Rechtsanwalt/Notar tätig und unterstehe der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Ich bin bezüglich des vorerwähnten Kontos/Depots dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt und dieses Konto/Depot dient ausschliesslich anwaltlichen/notariellen Tätigkeiten.

Datum

durch eine schweizerische Anwalts-/Notariatsgesellschaft

Unsere Anwaltsgesellschaft/Notariatsgesellschaft ist an den jeweils eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt.

Mit unserer Anwaltsgesellschaft/Notariatsgesellschaft verbundene Personen sind als Rechtsanwälte/Notare tätig und unterstehen der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Unsere Anwaltsgesellschaft/Notariatsgesellschaft bestätigt, dass die obigen Rechtsanwälte/Notare bezüglich des vorerwähnten Kontos/Depots dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt sind und dass dieses Konto/Depot ausschliesslich anwaltlichen/notariellen Tätigkeiten dient.

Unterschrift/en

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Dieses Formular darf nicht im Zusammenhang mit kaufmännischen Tätigkeiten im Sinne der Finanzintermediation verwendet werden.

T

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Erklärung für Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, bei der Eröffnung eines Bankkontos

Entsprechend Ziff. 43 der Schweizer Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie Trustee, Mitglied des Stiftungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer Underlying Company eines Trusts oder einer Stiftung usw. mit dem Namen/Firma

ist/sind und in dieser Funktion der Bank nach seinem/ihrer besten Wissen die folgenden Informationen übermittelt/n:

1. Angaben zum Trust, zur Stiftung usw.:

Art der Rechtspersönlichkeit (Trust, Stiftung usw.): _____

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor (Einzelperson oder mehrere Personen):

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse und Domizilland: _____

T

3. Angaben zur/zu den Einzelperson(en), die Erstbegünstigte ist/sind, oder zu(r) Begünstigtengruppe(n) (z.B. Nachkommen des Settlors), falls kein bestimmter Begünstigter/keine bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n):

Name(n): _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse(n) und Domizilland/-länder: _____

4. Angaben zum/zu den Protektor(en) und/oder Dritten mit Befugnis zur Bestimmung oder Ernennung, sofern diese Befugnis die Vertreter (Trustees, Mitglieder des Stiftungsrates usw.) verpflichtet, über die Vermögenswerte zu verfügen, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern:

Name(n): _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse(n) und Domizilland/-länder: _____

Der/die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, dass er/sie zur Eröffnung eines Bankkontos für den oben genannten Trust/die oben genannte Stiftung usw. berechtigt ist/sind.

Der/die Unterzeichnete(n) verpflichtet/verpflichten sich, der Bank allfällige Änderungen an den hier gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift/en

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung wird nach Art. 251 des Schweizerischen Strafrechtzbuches mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft).

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org